

(1) Im Falle des § 3 ist bewegliches Vermögen (lebendes und totes Inventar), das im früheren landwirtschaftlichen Betrieb zurückgelassen wurde, dem Eigentümer oder seinem gesetzlichen Vertreter zurückzugeben.

(2) Mit dem Einverständnis des Eigentümers kann das bewegliche landwirtschaftliche Vermögen, das im früheren landwirtschaftlichen Betrieb zurückgeblieben ist, in natura oder in Geld ersetzt werden.

§ 6

Das im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik befindliche Vermögen von Personen deutscher Staatsangehörigkeit, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in den westlichen Besatzungszonen Deutschlands oder in den von den westlichen Besatzungsmächten besetzten Sektoren Berlins haben, wird in den Schutz und die vorläufige Verwaltung der Organe der Deutschen Demokratischen Republik übernommen. Dasselbe gilt für juristische Personen, die ihren Sitz in dem genannten Gebiet haben.

§ 7

Anweisungen zur Durchführung dieser Verordnung erläßt das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 18. Juli 1952 in Kraft.
Berlin, den 17. Juli 1952

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium des Innern

Stoph
Minister

*

Die im Gesetzblatt veröffentlichte Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten sprach eindeutig von der „Beschlagnahme des Flüchtlingseigentums“. Damit sollten nach außen hin die Bestimmungen des Artikels 23 der Sowjetzonen-Verfassung gewahrt werden, in denen festgelegt ist, daß Beschränkungen des Eigentums und Enteignungen nur zum Wohle der Allgemeinheit und auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden dürfen und daß sie gegen eine angemessene Entschädigung zu erfolgen haben, soweit ein Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Wenige Tage nach dem Erlass der vorgenannten Verordnung gab jedoch das Innenministerium der Sowjetzone bereits geheime Dienstabweisungen an alle Kreis- und Gemeindeverwaltungen heraus, in denen bestimmt wurde, daß nicht eine Beschlagnahme des Flüchtlingsvermögens, sondern eine völlige Enteignung vorgenommen werden sollte. Diese Bestimmungen sind nicht veröffentlicht worden. Sie gingen weit über die eigentliche Verordnung hinaus, verletzen die im Artikel 23 der Verfassung gegebenen Garantien und ordneten außerdem die rückwirkende Anwendung der Verordnung bis zum Jahre 1945 an. Der Bevölkerung wurden sie lediglich andeutungsweise in Entscheidungen auf Beschwerden gegen diese Maßnahmen mitgeteilt. Da es eine Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Sowjetzone nicht gab, hatten die Bewohner, insbesondere die in der Zone zurückgebliebenen Angehörigen von Flüchtlingen, keine Möglichkeit mehr, hiergegen vorzugehen.

Deutsche Demokratische Republik
— Ministerium des Innern —

Nur für den Dienstgebrauch!

Richtlinien für die Räte der Städte und Gemeinden zur Durchführung der §§ 1 und 6 der Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten vom 17. Juli 1952 (GBL. 1952 S. 615)

.....
.....

II. Feststellung und Sicherstellung von Vermögenswerten, die gem. § 1 beschlagnahmt sind oder gem. § 1, Abs. 2 in den Bodenfonds übergehen oder gem. § 6 in den Schutz und die vorläufige Verwaltung der Organe der Deutschen Demokratischen Republik übernommen werden.

A. Welches Vermögen fällt unter die Bestimmungen des § 1:

Sämtliches Vermögen von Personen, die

a) vor Inkrafttreten der Verordnung das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ohne Beachtung der polizeilichen Meldevorschriften verlassen haben. Das Vermögen, das diesen Personen gehörte, als sie das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik verlassen haben, ist (ausgenommen landwirtschaftliches Vermögen) mit Inkrafttreten der Verordnung, d. h. am 18. Juli 1952 Volkseigentum geworden. Landwirtschaftliches Vermögen ist gem. Abs. 2 des § 1 dem Bodenfonds zuzuführen.

b) nach Inkrafttreten der Verordnung, d. h. nach dem 18. Juli 1952 das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ohne Beachtung der polizeilichen Meldevorschriften verlassen oder hierzu Vorbereitungen treffen. Das Vermögen dieser Personen ist in dem Zeitpunkt Volkseigentum (ausgenommen landwirtschaftliches Vermögen), in dem Vorbereitungen zum Verlassen des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik getroffen wurden oder, falls derartige Vorbereitungen nicht festzustellen sind, in dem das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik verlassen wird. Landwirtschaftliches Vermögen ist gem. Abs. 2 des § 1 dem Bodenfonds zuzuführen. Als Vorbereitungshandlungen sind insbesondere Verfügungen anzusehen, die im Hinblick auf das beabsichtigte Verlassen des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik getroffen werden oder getroffen worden sind. Bei festgestellten Vorbereitungen zum Verlassen des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik haben die Räte der Städte und Gemeinden die betroffenen Vermögenswerte sicherzustellen und dem Rat des Kreises, Sachgebiet Staatliches Eigentum, zu melden.

.....
.....

C. Welches Vermögen fällt unter die Bestimmungen des § 6:

Sämtliches Vermögen

a) von Personen deutscher Staatsangehörigkeit, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Gebiet der Westzonen Deutschlands oder der Westsektoren Berlins haben, d. h. entweder schon vor 1945 dort hatten oder seit 1945 unter Beachtung der polizeilichen Meldevorschriften aus dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik dorthin verlegt haben,